



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1993

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	20. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien für die Betriebsüberwachung durch die Staatliche Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – BÜG-Richtlinien –	1032
2370	15. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 –	1032
311	3. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	1033

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
27. 4. 1993	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste	1033
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
23. 4. 1993	Bekanntmachung Nr. 18 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	1033
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 28. 5. 1993	1052

236

I.
Richtlinien
für die Betriebsüberwachung
durch die Staatliche Bauverwaltung
Nordrhein-Westfalen
- BÜG-Richtlinien -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 20. 4. 1993 -
III A 4 - B 1406 - 04 - 02

Im Land Nordrhein-Westfalen werden für die Betriebsüberwachung fünf Betriebsüberwachungsgruppen innerhalb der Zuständigkeitsbezirke der Oberfinanzdirektionen und Regierungspräsidenten eingerichtet.

Bezirksübergreifende Aufgaben werden von dem Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) Aachen erledigt.

1 Aufgaben

Die Betriebsüberwachungsgruppen überprüfen den Betrieb der von Landesdienststellen genutzten und vom Land angemieteten baulichen Anlagen nach Abschnitt K 19 Ziff. 3 RLBAu und den Betrieb in den zivilen Liegenschaften des Bundes und der Arbeitsverwaltung nach Abschnitt K 19 Ziff. 4 RBBau. Das LBB entwickelt Arbeits- und Methodenhilfen und übernimmt die Koordination sowie die Dokumentation der Ergebnisse (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 24. 10. 1972 - SMBl. NW. 2005).

2 Örtliche Zuständigkeit:

- 2.1 Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatlichen Bauamt Dortmund ist örtlich zuständig für die im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen Liegenschaften.
- 2.2 Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatlichen Bauamt Detmold ist örtlich zuständig für die im Regierungsbezirk Detmold gelegenen Liegenschaften.
- 2.3 Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatlichen Bauamt Düsseldorf I ist örtlich zuständig für die im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Liegenschaften.
- 2.4 Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatlichen Bauamt Aachen I ist örtlich zuständig für die im Regierungsbezirk Köln gelegenen Liegenschaften.
- 2.5 Die Betriebsüberwachungsgruppe beim Staatlichen Bauamt Münster I ist örtlich zuständig für die im Regierungsbezirk Münster gelegenen Liegenschaften.

3 Befugnisse:

Die Bediensteten der Betriebsüberwachungsgruppen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt:

- die gebäudetechnischen Anlagen und die durch sie versorgten Räume jederzeit, d.h. auch außerhalb der Dienstzeiten zu besichtigen, soweit zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen;
- Auskünfte und vorgeschriebene Betriebsaufzeichnungen zu verlangen.

Die Zuständigkeit der hausverwaltenden Dienststellen für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb und für die Beseitigung festgestellter Mängel bleibt unbenommen.

An den Begehungen der Betriebsüberwachungsgruppen soll die hausverwaltende Dienststelle grundsätzlich teilnehmen.

4 Arbeitsplanung

Die Betriebsüberwachung wird auf der Grundlage einheitlicher Prüflisten durchgeführt. Die für die Betreuung der baulichen Anlagen zuständige Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz legt jährlich die Arbeitsschwerpunkte der Betriebsüberwachungsgruppen in Abstimmung mit dem LBB fest.

5 Dienst-/Fachaufsicht

Die Betriebsüberwachungsgruppen unterstehen fachaufsichtlich unmittelbar der für die Betreuung der

baulichen Anlagen zuständigen technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Sie unterstehen dienstaufsichtlich der Amtsleitung des Staatlichen Bauamtes, dem sie zugeordnet sind.

6 Berichtswesen

Die Betriebsüberwachungsgruppen haben ihre Feststellungen einschließlich der Hinweise auf erforderliche Maßnahmen jeweils der hausverwaltenden Dienststelle und dem zuständigen Staatlichen Bauamt schriftlich zuzuleiten. Darüber hinausgehende Berichte regelt die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz in eigener Zuständigkeit.

Die fachaufsichtlich zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz berichtet dem Ministerium für Bauen und Wohnen jährlich bis zum 30. Juni über die Tätigkeiten der Betriebsüberwachungsgruppen im Vorjahr. Dieser Bericht soll den Sachstand der Erledigung der Aufgaben nach K 19 RLBAu/RBBau, die Ergebnisse der Emissions- und Sicherheitsüberwachung, den Stand der Umsetzung der Feststellungen sowie die Schwerpunkte des künftigen Arbeitsprogramms enthalten.

Die Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der Arbeitsverwaltung bleiben unberührt.

- 7 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Bundesangelegenheiten, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Präsidenten des Landesrechnungshofes.

- 8 Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 13. 8. 1981 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1032.

2370

Bestimmungen
über die Förderung des Baues
und der Modernisierung
von Wohnungen für Wohnungsberechtigte
im Kohlenbergbau
- WFB-Berg 1986 -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 15. 4. 1993 -
IV A 1 - 2110 - 584/93

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird

- die Zahl 7,30 durch die Zahl 7,50
 - die Zahl 7,60 durch die Zahl 8,00
 - die Zahl 7,90 durch die Zahl 8,50
- ersetzt.

b) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„für die Stadt Köln beträgt die Höchstdurchschnittsmiete 8,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche.“

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Höchstdurchschnittsmiete (Satz 3) kann um bis zu 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche überschritten werden, wenn die Voraussetzungen nach den Bestimmungen der Anlage 3 WFB 1984 erfüllt sind.“

- MBl. NW. 1993 S. 1032.

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 3221 – I B. 2 –,
d. Innenministeriums – I B 2/17 – 55.11 –
u. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – IV B 2 – 6153 –
v. 3. 3. 1993

Der Gem. RdErl. v. 1. 8. 1991 (SMBl. NW. 311) wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nummer 2.4.4 wird eingefügt:

2.4.4 Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichternamt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, daß bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

2. In Nummer 2.6 wird im Anschluß an den Text des ersten Satzes der Klammerhinweis

„(vgl. Nr. 2.4.4, Absatz 2)“
eingefügt.

3. In Nummer 2.7 wird Satz 2 durch folgende neue Sätze ersetzt:

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffen-vorschläge ist insbesondere darauf zu achten, daß die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (siehe § 33 GO. NW.).

– MBl. NW. 1993. S. 1033.

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 27. 4. 1993

Für das mit Ablauf des 27. 4. 1993 ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Jürgen Ermeling, F.D.P.

rückt aus der Reserveliste der F.D.P.

Herr Richard Rausch
Saarlandstraße 29
4630 Bochum

mit Wirkung vom 28. 4. 1993 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987

(GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 27. April 1993

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1993 S. 1033.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 18 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993 vom 23. April 1993

1. Muster für die Niederschrift der Wahlausschüsse über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung bei einer Wahl mit Wahlhandlung

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 24 vom 24. März 1993 (BAnz. vom 16. April 1993, S. 3641) als Anlage 1 das Muster der Niederschrift des Wahlausschusses über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung bei einer Wahl mit Wahlhandlung bekanntgemacht.

Anlage 1

Eine Abschrift der Niederschrift ist gemäß § 53 Abs. 7 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegebenenfalls zusammen mit einer Abschrift der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 54 Abs. 4 SVWO dem zuständigen Landeswahlbeauftragten und dem Bundeswahlbeauftragten sobald wie möglich zu übersenden.

2. Ansprüche der Gemeinden und Kreise auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 119 der Wahlordnung für die Sozialversicherung – SVWO)

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 25 vom 24. März 1993 (BAnz. vom 16. April 1993, S. 3642) folgendes bekanntgemacht:

Nach § 119 SVWO können die Gemeinden und Kreise für die in ihrem Gebiet durchgeführten Wahlen Ersatz ihrer Auslagen verlangen, wobei jedoch laufende Personalkosten unberücksichtigt bleiben. Anträge auf Erstattung von Auslagen sind von den Gemeinden nach § 120 SVWO grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag, d. h. bis zum 2. August 1993, bei den Kreisen einzureichen. Die Anträge der Kreise, die die Ersatzansprüche der Gemeinden ihres Bezirks mit umfassen, sind innerhalb eines weiteren Monats, d. h. bis zum 2. September 1993, bei dem zuständigen Landeswahlbeauftragten einzureichen.

Der Bundeswahlbeauftragte empfiehlt, die Anträge auf Ersatz von Auslagen nach dem Muster der Anlage 2 in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Landeswahlbeauftragten so bald wie möglich vorzulegen. Unterlagen oder Belege sind den Anträgen nicht beizufügen.

Anlage 2

Auf § 120 Abs. 3 Satz 2 SVWO weist der Bundeswahlbeauftragte besonders hin. Nach dieser Vorschrift kann er Nachsicht nur bei unverschuldeter Fristversäumnis gewähren. Sollte im Einzelfall ein Ersatzanspruch verspätet eingereicht werden, bittet der Bundeswahlbeauftragte deshalb, eine Stellungnahme zur Frage des Verschuldens bei der Fristversäumnis beizufügen.

3. Erstattungsverfahren für Ansprüche nach § 119 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Auf Grund des § 120 Abs. 3 Satz 1 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 26

vom 24. März 1993 (BANz. vom 16. April 1993, S. 3642) folgendes bestimmt:

1. Grundlage für die Umlage der Auslagen der Gemeinden und Kreise ist die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde (§ 119 SVWO). Diese Zahl wird regelmäßig von der Zahl der wahlberechtigten Versicherten, die die Grundlage für die Erstattung von Auslagen des Bundeswahlbeauftragten bildet (§ 118 Abs. 1 SVWO), abweichen. Die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde, wird deshalb den Niederschriften der Wahlausschüsse über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung (§ 53 Abs. 6 Nr. 1 SVWO) entnommen.
2. Nach Eingang der von den Landeswahlbeauftragten zusammengestellten Ersatzansprüche der Gemeinden und Kreise werden die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge von dem Bundeswahlbeauftragten festgestellt. Die Mitteilung an die an dem Umlageverfahren beteiligten Versicherungsträger über die Höhe des Umlageanteils wird die Aufforderung enthalten, den festgestellten Betrag direkt an bestimmte Gemeinden und Kreise zu überweisen. Der Bundeswahlbeauftragte bittet, dieser Aufforderung auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn diese Gemeinden und Kreise nicht zum Wahlbezirk des Versicherungsträgers gehören.

4. Erste Sitzung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 27 vom 24. März 1993 (BANz. vom 16. April 1993, S. 3642) die nachstehend aufgeführten Muster bekanntgemacht:

Anlage 3: Niederschrift über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 1993 neu gewählten Vertreterversammlung

Anlage 4: Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes (Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV)

Anlage 5: Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes (Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB IV)

Der Bundeswahlbeauftragte empfiehlt, diese Muster für die Niederschriften und die Vorschlagslisten als Anhalt zu verwenden.

Zur Wahl des Vorstandes weist der Bundeswahlbeauftragte noch auf folgendes hin:

Die Vorschlagslisten müssen nach § 52 Abs. 2 SGB IV von 2 Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein; Vorschlagslisten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Wahlbewerber und Listenvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzuhören, sie können jedoch Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) enthalten für die Wahl des Vorstandes nicht so eingehende Regelungen wie für die Wahl der Vertreterversammlung. Da jedoch für beide Wahlen die gleichen Wahlrechtsgrundsätze gelten, sind Vorschriften für die Wahl der Vertreterversammlung für die Wahl des Vorstandes entsprechend anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die Verschiedenheit der beiden Wahlverfahren möglich ist. So wird z. B. die Vorschrift des § 19 Abs. 5 Satz 1 SVWO über die Streichung von mehrfach benannten Bewerbern unbedenklich entsprechende Anwendung finden, während dies z. B. bei der Vorschrift des § 23 SVWO über die Auslegung der Vorschlagslisten wegen der abweichenden Verhältnisse bei der Vorstandswahl nicht möglich ist; die Unterrichtung der Wahlberechtigten über die zur Wahl stehenden Bewerber wird vielmehr, wie in Anlage 3 vorgesehen, durch Bekanntgabe der Bewerber in der Sitzung erfolgen müssen.

Ebenfalls in der Sitzung wird die nach § 57 Abs. 7 SVWO in Verbindung mit § 19 Abs. 3 SVWO erforderliche Prüfung, ob die Vorschlagslisten zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß geben, vorzunehmen sein. Die Mitteilungen über etwaige Zweifel oder Beanstandungen an den Listenvertreter und dessen Erklärungen zur Behebung von Mängeln werden mündlich abzugeben sein.

Im übrigen ist aus der Vorschrift des § 57 Abs. 2 SVWO und aus den nach § 57 Abs. 8 SVWO entsprechend anwendbaren Vorschriften des § 56 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 SVWO zu entnehmen, daß der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Wahl zu leiten und durchzuführen und damit auch sämtliche Entscheidungen zu treffen hat, die mit der Leitung und Durchführung der Wahl in notwendigem Zusammenhang stehen. In sinngemäßer Anwendung des entsprechend anwendbaren § 56 Abs. 4 SVWO wird er ebenso wie zur Auszählung der Stimmzettel auch bei den übrigen mit dem Wahlergebnis unmittelbar zusammenhängenden Entscheidungen Mitglieder der Vertreterversammlung hinzuzuziehen haben.

Essen, den 23. April 1993

Der Landeswahlbeauftragte
Dr. Schikorski

Anlage 1

.....
(Wahlkennziffer).....
(Versicherungsträger)

**Niederschrift
über die Ermittlung des Wahlergebnisses
für die Wahl zur Vertreterversammlung nach § 53 SVWO**

I. Der Wahlausschuß trat am 1993 in
in öffentlicher Sitzung zusammen.

Als Mitglieder des Wahlausschusses waren erschienen:

..... als Vorsitzender,

..... als Beisitzer,

..... als Beisitzer,

..... als Beisitzer,

..... als Beisitzer.

Der Wahlausschuß ermittelte auf Grund der Wahl Niederschriften folgendes Wahlergebnis:

II. Zahl der Wahlbriefe

Zunächst wurde festgestellt, wieviele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wieviele davon nicht durch die Post befördert worden sind.

Der Wahlausschuß gelangte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Zahl der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Gesamtzahl der Wahlbriefumschläge

III. Die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Gruppe der

..... ergab folgendes:

1. Für Wahlberechtigte wurde ein Wahlausweis ausgestellt.

2. Insgesamt wurden Stimmen abgegeben.

Davon waren Stimmen gültig,

..... Stimmen ungültig.

Die Wahlbeteiligung (Verhältnis der Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen zur Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde) betrug somit vom Hundert.

3. Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen:¹⁾

	Stimmen	Prozentsatz
Liste 1 (.....)		
Liste 2 (.....)		
Liste 3 (.....)		
Liste 4 (.....)		
Liste 5 (.....)		
Liste 6 (.....)		
Liste 7 (.....)		
Liste 8 (.....)		
Liste 9 (.....)		
Liste 10 (.....)		
zusammen		100

4. Zahl der für jede Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf jede Listenverbindung entfallenen gültigen Stimmen:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		

5. Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilnehmen, weil sie nicht mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

	gültige Stimmen	Prozentsatz
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		

6. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

geteilt durch	Liste		Liste		Liste und Liste	
	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
	Zahl der Sitze		Zahl der Sitze		Zahl der Sitze	

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste/Listenverbindung und die Liste/Listenverbindung entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste/Listenverbindung zuzuteilen war (§ 53 Abs. 3 Satz 3 SVWO).

Da die Liste/Listenverbindung weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen/Listenverbindungen über.

7. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen der Listenverbindungen:

geteilt durch	Liste		Liste	
	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
1				
2				
3				
4				
5				
Zahl der Sitze			Zahl der Sitze	

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste und die Liste entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste zuzuteilen war.

Da die Liste weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Liste über.

8. Gewählte Bewerber

a) Mitglieder der Vertreterversammlung:

[illegible]

Die Sitze Nr. sind mit Beauftragten besetzt.²⁾

Für die Sitze Nr. und Nr. von der Liste
und der Liste waren gleiche Höchstzahlen erzielt worden.

In beiden Listen war nach der Reihenfolge der aufgeführten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter. Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten konnte aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden. Deshalb wurde durch das Los entschieden, daß Sitz Nr. von Liste mit einem Beauftragten zu besetzen war.

b) Stellvertreter³⁾

Liste	Liste	Liste
Name des Gewählten	Name des Gewählten	Name des Gewählten

V. Beschlüsse des Wahlausschusses; besondere Vorfälle

.....

.....

.....

.....

.....

....., den 1993

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Anmerkungen:

¹⁾ Hier sind sämtliche Listen, auch verbundene Listen, einzeln aufzuführen.

²⁾ Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 51 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beachten (vgl. § 53 Abs. 5 Satz 2 SVWO).

³⁾ Es sind sämtliche in den an der Sitzverteilung teilnehmenden Listen benannten Stellvertreter aufzuführen. Soweit Stellvertreter zu Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt worden sind, bleiben ihre Plätze in der Stellvertreterliste frei.

Anlage 2

.....
(Bezeichnung der beantragenden Stelle)

.....
(Anschrift)

**Antrag auf Ersatz von Auslagen
gemäß § 119 SVWO**

Anläßlich der Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung sind folgende Auslagen entstanden:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Zusätzliche Personalkosten aus Anlaß der Wahlen | DM |
| b) Geschäftsbedürfnisse | DM |
| c) Post- und Fernspreckgebühren | DM |
| d) Veröffentlichungen | DM |
| e) Sonstiges (Aufstellung der einzelnen Auslagen anliegend) | <u>..... DM</u> |
| | DM |

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Zahlungen werden erbeten auf

Konto-Nr. bei

Bankleitzahl

....., den 1993

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Niederschrift

über die erste Sitzung der in den
allgemeinen Wahlen im Jahre 1993 neu gewählten
Vertreterversammlung des/der

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnete am 1993 um Uhr die Sitzung und stellte fest, daß die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden sind und die Vertreterversammlung beschlußfähig war.

Anwesend waren folgende Mitglieder aus der Gruppe der

a) Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter¹⁾

1.
2.
-

b) Arbeitgeber¹⁾

1.
2.
-

c) Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten¹⁾

1.
2.
-

Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte:

1. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 3. Wahl des Vorstandes
-

Zu Punkt 1: Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses führte einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende der Vertreterversammlung durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

Es wurde mit Stimmen gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen beschlossen, die Wahl schriftlich/durch Zuruf¹⁾ durchzuführen. § 56 Abs. 1 Satz 2/§ 113 Abs. 1 Satz 2¹⁾ SVWO wurde beachtet.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses forderte zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von bis Uhr.¹⁾

Zur Wahl wurden folgende Mitglieder der Vertreterversammlung vorgeschlagen:

- (Gruppe der)
- (Gruppe der)
- (Gruppe der)

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.²⁾

Die Auszählung der Stimmzettel wurde vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und folgenden Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen:

..... (Gruppe der)
 (Gruppe der)
 (Gruppe der)²⁾

Die Abstimmung ergab für die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Vertreterversammlung folgendes Ergebnis:

..... (Gruppe der) Stimmen
 (Gruppe der) Stimmen
 (Gruppe der) Stimmen.

Als Vorsitzender der Vertreterversammlung ist somit

..... (Gruppe der) gewählt, da er/sie die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, das sind mindestens Stimmen, erhalten hat.³⁾

Der Vorsitzende des Wahlausschusses gab das Ergebnis der Wahl bekannt und forderte den Gewählten/die Gewählte zur Erklärung darüber auf, ob er/sie die Wahl annehme. Der/die gewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung erklärte, daß er/sie die Wahl annehme.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übergab ihm/ihr daraufhin den Vorsitz der Vertreterversammlung.

Zu Punkt 2: Wahl des – ersten und zweiten¹⁾ – stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(Die Ausführungen der Niederschrift zu Punkt 2 entsprechen denen zu Punkt 1 der Tagesordnung).

Zu Punkt 3: Wahl des Vorstandes

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung forderte sodann zur Abgabe von Vorschlagslisten für die Wahl des Vorstandes auf. Er/sie unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von bis Uhr.¹⁾

Für die einzelnen Wählergruppen ergab sich folgendes:

a) Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter¹⁾

Es wurden folgende Vorschlagslisten eingereicht:⁴⁾

Liste⁵⁾

Liste⁵⁾

Die in den einzelnen Listen vorgeschlagenen Bewerber und ihre Stellvertreter wurden bekanntgegeben.

Hierauf wurden die einzelnen Vorschlagslisten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Vertreterversammlung geprüft, der/die hierzu, wie zu der späteren Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses folgende Mitglieder der Vertreterversammlung hinzuzog:

..... (Gruppe der)
 (Gruppe der)
 (Gruppe der)

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

.....

Sodann wurden die erforderlichen Stimmzettel ausgegeben und von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Wählergruppe angehören, gekennzeichnet zurückgegeben.⁶⁾

Die Auszählung führte für die Wählergruppe zu folgendem Ergebnis:

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

insgesamt

Es erhielten

Liste⁵⁾ gültige Stimmen, das sind v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen,

Liste⁵⁾ gültige Stimmen, das sind v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen.⁷⁾

Die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ergab folgendes:⁴⁾

Liste ⁵⁾			Liste ⁵⁾		
gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
: 1			: 1		
: 2			: 2		
: 3			: 3		
: 4			: 4		
: 5			: 5		

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste⁵⁾ und die Liste⁵⁾ entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste⁵⁾ zuzuteilen war.

Da die Liste⁵⁾ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen über.

b) Gruppe der Arbeitgeber¹⁾

c) Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten¹⁾

(Die Ausführungen der Niederschrift zu den Abschnitten b) und c) entsprechen denen zu Abschnitt a).

d) Als Ergebnis der Vorstandswahl gab der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung folgendes bekannt:

In der Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter¹⁾ sind gewählt

als Mitglieder:

Liste ⁵⁾		Liste ⁵⁾	
Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten	Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten

Die Sitze Nr. sind mit Beauftragten besetzt.⁹⁾

Da für die Sitze Nr. und Nr. von der Liste⁵⁾ und der Liste⁵⁾ gleiche Höchstzahlen erzielt worden waren und in beiden Listen nach der Reihenfolge der aufgeführten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter war, unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden konnte, wurde durch das Los entschieden, daß Sitz Nr. von Liste⁵⁾ mit einem Beauftragten zu besetzen war.

als Stellvertreter:¹⁰⁾

Liste ⁵⁾	Liste ⁵⁾
Name des Gewählten	Name des Gewählten

In der Gruppe der Arbeitgeber¹⁾ sind gewählt
(die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten).

In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten¹⁾ sind gewählt
(die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten).

Zu Punkt¹¹⁾

Die Sitzung wurde hiernach um Uhr geschlossen, nachdem der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung die neugewählten Mitglieder des Vorstandes zu der Sitzung am 1993 um Uhr, in der die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes stattfinden soll, eingeladen hatte.¹²⁾

....., den 1993

.....
[Vorsitzende(r) des Wahlausschusses]

.....
[Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung]

Anmerkungen:

- ¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ²⁾ Wird durch Zuruf gewählt, so sind diese Absätze zu streichen.
- ³⁾ Erhält kein vorgeschlagener Bewerber die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, so ist nach § 62 Abs. 2 SGB IV zu verfahren. Das hiernach eingeschlagene Verfahren ist in die Niederschrift in entsprechender Weise aufzunehmen.
- ⁴⁾ Erfolgen Listenverbindungen oder Zusammenlegungen von Listen, so müssen die entsprechenden Erklärungen der Listenvertreter aufgenommen werden. Bei der Erklärung über die Listenzusammenlegung sind auch der Listenvertreter und sein oder seine Stellvertreter sowie die Reihenfolge der einzelnen Bewerber aufzuführen.
- ⁵⁾ Die Listen sind mit dem Namen des Listenvertreters zu bezeichnen.
- ⁶⁾ Dieser Absatz und die folgenden Absätze des Abschnitts a) sind wegzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 SGB IV vorliegen. Statt dessen ist in diesem Fall ein Hinweis aufzunehmen, daß nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war oder daß zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen worden waren, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder zu wählen waren.
- ⁷⁾ Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Zahl der gültigen Stimmen und der Prozentsatz auch für diese anzugeben.
- ⁸⁾ Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze zunächst für die nicht verbundenen Listen und die Listenverbindungen – verbundene Listen sind hierbei wie eine Liste zu behandeln – und sodann innerhalb der verbundenen Listen vorzunehmen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- ⁹⁾ Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 51 Abs. 4 SGB IV) beachten.
- ¹⁰⁾ Es sind sämtliche in den Listen benannte Stellvertreter aufzuführen. Ist in einer Liste für jedes Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt, so sind die Stellvertreter zusammen mit dem Mitglied, für das sie benannt sind, aufzuführen.
- ¹¹⁾ Enthält die Tagesordnung der ersten Sitzung der Vertreterversammlung weitere Beratungspunkte, so sind die Ergebnisse der Beratung dieser Punkte ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.
- ¹²⁾ Soll die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

Listenvertreter:¹⁾

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Vorschlagsliste ²⁾

für die Wahl des Vorstandes des/der³⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten³⁾ wurden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnung, Wohnort	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁴⁾
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Fortsetzung auf⁵⁾ Einlageblättern**Stellvertreter:**

Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnung, Wohnort	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁴⁾

Fortsetzung auf⁵⁾ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt⁵⁾ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.⁶⁾

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 1993

.....⁷⁾

.....
(Unterschriften der Listenunterzeichner)

Anmerkungen:

- ¹⁾ In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- ²⁾ Zu verwenden, wenn Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV vorgesehen ist.
- ³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ⁴⁾ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen, z.B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, Vertreter der Versicherten nach § 51 Abs. 5 SGB IV, Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte, Beauftragter einer berufsständischen Vereinigung der Landwirtschaft, Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester.
- ⁵⁾ Zahlen einsetzen.
- ⁶⁾ Empfohlen wird das Muster der Anlage 2 zur SVWO. Anstelle des Kennworts ist der Name des Listenvertreters einzusetzen.
- ⁷⁾ Die Vorschlagsliste muß von **mindestens zwei** Mitgliedern der Vertreterversammlung unterschrieben sein, die der betreffenden Gruppe angehören (§ 52 Abs. 2 SGB IV).

Anlage 5

Listenvertreter:¹⁾

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Vorschlagsliste ²⁾

für die Wahl des Vorstandes des/der³⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten³⁾ wurden vorgeschlagen:

Lfd. Nr. Mitglied a) erster Stell- vertreter b) zweiter Stell- vertreter	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnung, Wohnort	Ver- aussetzungen der Wählbarkeit ¹⁾
1				
1a				
1b				
2				
2a				
2b				
3				
3a				
3b				
4				
4a				
4b				
5				
5a				
5b				
6				
6a				
6b				
7				
7a				
7b				
8				
8a				
8b				
9				
9a				
9b				
10				
10a				
10b				

Die Liste umfaßt insgesamt⁵⁾ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.⁶⁾

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 1993

.....⁷⁾

.....
(Unterschriften der Listenunterzeichner)

Anmerkungen:

- ¹⁾ In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- ²⁾ Zu verwenden, wenn Stellvertretung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV vorgesehen ist.
- ³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ⁴⁾ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen, z.B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, Vertreter der Versicherten nach § 51 Abs. 5 SGB IV, Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte, Beauftragter einer berufsständischen Vereinigung der Landwirtschaft, Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester.
- ⁵⁾ Zahlen einsetzen.
- ⁶⁾ Empfohlen wird das Muster der Anlage 2 zur SVWO. Anstelle des Kennworts ist der Name des Listenvertreters einzusetzen.
- ⁷⁾ Die Vorschlagsliste muß von **mindestens zwei** Mitgliedern der Vertreterversammlung unterschrieben sein, die der betreffenden Gruppe angehören (§ 52 Abs. 2 SGB IV).

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 28. 5. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
215	14. 4. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte	198
252	21. 4. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz	198
28 7131	21. 4. 1993	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung	199
	16. 4. 1993	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1994 (TSK-BeitragsVO 1994) . .	202
	24. 4. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989	202

– MBl. NW. 1993 S. 1052.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569